

EINZELSATZUNG der Stadt Golßen

über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme im Stadtteil Landwehr von Hausnummer 1 bis Hausnummer 28 (Gehweg, Grünanlagen und Straßenbeleuchtung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (BVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2,8 und 9 des des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am ~~26.07.2015~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Abs. 2 genannten Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Beitragspflichtigen gem. § 3 dieser Satzung erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Golßen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes (1) sind:

1. die Verbesserung des Gehweges
2. die Verbesserung der Grünanlagen
3. die Verbesserung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung

im Stadtteil Landwehr von Landwehr Hausnummer 1 bis Landwehr Hausnummer 28, der Stadt Golßen .

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung und die dafür erforderlichen Kosten (Vermessung, Planung, Bauleitung, Grunderwerb).

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Golßen trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder der Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenbaumaßnahme beträgt für die Hauptverkehrsstraße

1. die Verbesserung der Grünanlagen	50 v.H.
2. die Verbesserung der Gehwege	50 v.H.
3. die Verbesserung der Straßenbeleuchtung	35 v.H.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, welche durch die Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung soweit sie an der Anlage angrenzen:
 - a) die gesamte Fläche, die im Abrundungsgebiet liegt und baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann;
 - b) Grundstücke, die im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB liegen, jedoch über die Abrundungsgrenze hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, bis zur Grenze der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung;
- (5) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei denjenigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen und soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Anlagen besteht, die gesamte Grundstücksfläche.
- (6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird bei Grundstücken im Innenbereich durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).

- e) 0,25 bei Grundstücken die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen,
- f) 0,10 bei kleingärtnerischer Nutzung,
- g) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile (z.B. Grünland, Acker, Ödland, Brachland)
- h) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Eckgrundstücken wird der sich ergebende Beitrag zu zwei Dritteln erhoben.

- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebindehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen

des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner derselben Schuld.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke,

1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften –WoBau-ErIG- bekannt geworden sind,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
3. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Stadt vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

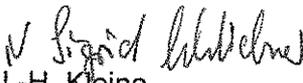
§ 7 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.08.2003 in Kraft.

Golßen, 02.02. 2015

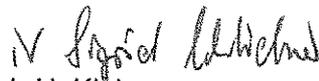

J.-H. Kleine
Amtdirektor

Golßen, 30.01. 2015


Lars Kolan
Bürgermeister der Stadt Golßen

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Einzelsatzung der Stadt Golßen bekannt gemacht wird.

Golßen, den 02.02.2015


J.-H. Kleine
Amtdirektor